

Ablauf der Referendumsfrist: 5. Januar 1925.

Bundesgesetz
betreffend den
Postverkehr
(Postverkehrsgesetz).
(Vom 2. Oktober 1924.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung von Artikel 36 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Oktober
1921,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

1. Postregal.
a. Umfang.

¹ Die Postverwaltung hat, unter Vorbehalt von Art. 2, das ausschliessliche Recht:

- a. Reisende mit regelmässigen Fahrten zu befördern, soweit dieses Recht nicht durch andere Bundesgesetze eingeschränkt ist;
- b. Offene und verschlossene Briefe, Karten mit schriftlichen Mitteilungen und andere verschlossene Sendungen bis 5 kg zu befördern.

² Der Bundesrat kann die Beförderung ausländischer Zeitungen und Zeitschriften dem Postregal unterstellen.

³ Es ist untersagt, regalpflichtige Gegenstände, die für verschiedene Empfänger bestimmt sind, zur Umgehung der Posttaxen in Sammelndungen durch die Post oder auf andere Weise zu befördern.

Art. 2.

¹ Vom Postregal sind ausgenommen:

b. Ausnahmen.

- a. die regelmässige Personenbeförderung, die nicht gewerbemässig betrieben wird, oder die einem Nichttransportgewerbe als notwendiger Hilfsbetrieb dient;
- b. die Beförderung von Sendungen, die von der Post nicht oder nur bedingungsweise angenommen werden (Art. 25 und 26);
- c. die Beförderung im Ortsverkehr durch den Absender selbst oder eine von ihm beauftragte Person, die dies weder gewerbemässig betreibt, noch im Dienst des Bundes oder einer vom Bund konzessionierten Verkehrsanstalt steht;
- d. der Dienstverkehr der Bundesbahnen und der konzessionierten Verkehrsanstalten unter sich, soweit er durch ihr Personal vermittelt wird.

² Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vom Postregal gestatten.

Art. 3.

¹ Für die gewerbemässige Reisendenbeförderung mit regelmässigen Fahrten können Konzessionen erteilt werden.

c. Konzessionen und Fahrordnungsvorschriften.

² Die auf Grund von Absatz 1 konzessionierten Unternehmungen sind dem Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post unterstellt.

³ Der Bundesrat kann für den Verkehr auf Bergstrassen allgemein verbindliche Fahrordnungsvorschriften erlassen, die für die Sicherheit der Fahrten der Post und der konzessionierten Unternehmungen notwendig sind.

Art. 4.

¹ Wo die erforderlichen Posteinrichtungen bestehen, ist die Postverwaltung gegenüber jedermann zur Erfüllung der in diesem Gesetz, in der Postordnung und in den Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Leistungen verpflichtet.

2. Leistungspflicht.

² Der Bundesrat kann zur Wahrung wichtiger Landesinteressen den Postverkehr vorübergehend einschränken oder aufheben. Solche Massnahmen begründen weder einen Anspruch auf Entschädigung noch auf Rückerstattung von Taxen und Gebühren.

Art. 5.

Die mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen dürfen über den Postverkehr bestimmter Personen niemand Mit-

3. Postgeheimnis.
a. Im allgemeinen.

teilung machen, verschlossene Postsendungen nicht öffnen, weder dem Inhalt solcher Sendungen nachforschen, noch Dritten darüber etwas mitteilen, und niemand Gelegenheit geben, solche Handlungen zu begehen.

• Art. 6.

b. Vorbehalte.

¹ Unanbringliche verschlossene Sendungen dürfen zur Ermittlung der Berechtigten postamtlich geöffnet werden. Unterwegs beschädigte Sendungen dürfen postamtlich nachgeprüft werden.

² Sendungen von und nach dem Ausland, die zollpflichtige oder Verkehrsbeschränkungen unterworfenen Waren enthalten oder zu enthalten scheinen, dürfen der Zollbehörde überwiesen werden.

³ Die Postverwaltung ist auf schriftliches Gesuch der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde zur Auslieferung von Postsendungen, angewiesenen Beträgen und Guthaben von Rechnungsinhabern, sowie zur Auskunfterteilung über den Postverkehr bestimmter Personen verpflichtet, wenn es sich um eine Strafuntersuchung oder um die Verhinderung eines Verbrechens oder Vergehens handelt.

⁴ Die Postverwaltung hat den nach Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz zuständigen Amtsstellen auf schriftliches Gesuch Stück- und Wertsendungen, eingezogene oder angewiesene Beträge, sowie Guthaben von Rechnungsinhabern auszuliefern, wenn gegen den Berechtigten eine Pfändung oder ein Arrestbefehl zu vollziehen ist. Die Auslieferungspflicht erstreckt sich auch auf die übrigen Postsendungen, wenn über das Vermögen des Berechtigten der Konkurs eröffnet oder laut Verfügung des Konkursgerichtes ein Güterverzeichnis aufzunehmen ist.

⁵ Zur Aufnahme eines amtlichen Inventars hat die Postverwaltung der zuständigen Amtsstelle auf schriftliches Gesuch Auskunft über die Höhe eines Rechnungsguthabens zu erteilen.

⁶ Für die gerichtliche Verfolgung von strafbaren Handlungen, die nur auf Antrag geahndet werden, sowie zugunsten der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt kann der Bundesrat ebenfalls Ausnahmen von der Pflicht zur Wahrung des Postgeheimnisses bewilligen.

Art. 7.

4 Berichtigungs-
vorbehalt.

¹ Sind bei Berechnung der Taxen, Gebühren, Geldkurse und Auslagen oder bei Aufstellung von Abrechnungen Irrtümer unterlaufen, so ist die Postverwaltung zur Berichtigung befugt und ge-

halten oder, wenn Zahlung schon geleistet wurde, für das zu wenig Empfangene nachforderungsberechtigt und für das zu viel Erhobene rückerstattungspflichtig.

² Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert Jahresfrist schriftlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem auf die irrthümliche Berechnung oder Rechnungstellung folgenden Tage.

Art. 8.

Scheine, Rechnungen, Checks und Urkunden aller Art, die im Postverkehr von der Postverwaltung oder den Postbenützern ausgestellt werden, sind von jeder Stempelsteuer befreit. 5. Stempelsteuerbefreiung.

II. Postverkehrszweige.

1. Reise- und Güterpost.

Art. 9.

¹ Die Taxe für die Beförderung von Reisenden in Postwagen beträgt: A. Taxen.
1. Reisende.

höchstens 20 Rp. für den km, mindestens aber 50 Rp. für eine Fahrt.

² Als Zuschlagtaxen sind zulässig:

- a. auf Strassen mit theurem Betrieb höchstens 20 Rp. für den km;
- b. für einen Platz auf den gedeckten Aussensitzen oder für einen Platz im Kraftwagen höchstens 10 Rp. für den km.

³ Wo die Zuschlagtaxe nach Abs. 2, a, erhoben wird, geniessen die Bewohner der Gegend eine Ermässigung.

⁴ Für Extrafahrten bleiben besondere Gebühren vorbehalten.

Art. 10.

¹ Für die Beförderung des Reisegepäckes und für die Güterbeförderung auf Kraftwagenlinien der Post können besondere Gebühren festgesetzt werden. 2. Gepäck und Güter.

² Handgepäckstücke im Höchstgewicht von zusammen 10 kg für einen Reisenden werden taxfrei mitbefördert.

Art. 11.

¹ Reisende, deren Zustand oder Benehmen für andere eine Belästigung oder Gefahr bedeutet, sind von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen. B. Beförderungsbedingungen.

² Für die Gepäckbeförderung gelten betreffend Ausschluss und bedingte Zulassung die Art. 25 und 26 und betreffend Zuschlagspflicht der Art. 27.

³ Für die Güterbeförderung auf Kraftwagenlinien der Post können besondere Vorschriften erlassen werden.

2. Brief- und Paketpost.

Art. 12.

A. Taxen.

I. Klein- sendungen. 1. Briefe und Päckchen.

¹ Die Taxen für Briefe und Päckchen betragen:

	a. im Nah- verkehr	b. im Fern- verkehr
bis 250 g	10 Rp.	20 Rp.
über 250 bis 1000 g	80 Rp.	

² Für Briefe und Päckchen, die vom Absender nicht oder ungenügend frankiert worden sind, beträgt die Portotaxe das Doppelte der fehlenden Frankatur.

³ Als Nahverkehr gilt der Verkehr in einem Umkreis von 10 km, von Poststelle zu Poststelle gemessen.

Art. 13.

2. Postkarten.

¹ Die Taxe für Postkarten beträgt:

für eine einfache Karte	10 Rp.
„ „ Karte mit Antwortteil	20 „

² Für Postkarten, die vom Absender nicht oder ungenügend frankiert worden sind, beträgt die Portotaxe das Doppelte der fehlenden Frankatur.

Art. 14.

3. Betreibungs- urkunden.

Die Taxe für die Beförderung von Zahlungsbefehlen und Konkursandrohungen und für die Rücklieferung des Doppels beträgt 50 Rp. Sie ist vom Absender zu entrichten.

Art. 15.

4. Warenmuster.

¹ Die Taxe für die Warenmuster beträgt:

bis 250 g	10 Rp.
über 250 bis 500 g	20 „

² Diese Taxe ist nur auf Sendungen anwendbar, die unverschlossen aufgegeben werden.

³ Unfrankierte Warenmuster werden nicht befördert. Für ungenügend frankierte Warenmuster beträgt die Portotaxe das Doppelte der fehlenden Frankatur.

Art. 16.

Die Taxe für Blindenschriften beträgt:
für je 500 g bis zum Höchstgewicht von 3 kg . . . 5 Rp.

5. Blindenschriften.

Art. 17.

¹ Die Taxe für gewöhnliche Drucksachen beträgt:
bis 50 g 5 Rp.
über 50 bis 250 g 10 „
„ 250 „ 500 g 15 „
² Die Drucksachentaxe ist nur auf Sendungen anwendbar, die unverschlossen aufgegeben werden.

6. Drucksachen.
a. Gewöhnliche.

³ Unfrankierte Drucksachen werden nicht befördert. Für ungenügend frankierte Drucksachen beträgt die Portotaxe das Doppelte der fehlenden Frankatur.

Art. 18.

¹ Die Taxe für Drucksachen zur Ansicht beträgt:
bis 50 g 10 Rp.
über 50 bis 250 g 15 „
„ 250 „ 500 g 20 „
² Für Leihsendungen von Zeitschriften und für Bücherleihsendungen öffentlicher Bibliotheken bis 500 g gilt die Taxe von Absatz 1. Für schwerere Sendungen beträgt die Taxe:
über 500 g bis 2½ kg 30 Rp.
„ 2½ kg bis 4 kg 50 „

b. Drucksachen zur Ansicht und zur Leihe.

³ Der Empfänger ist berechtigt, die Rückbeförderung an den Absender ohne neue Taxzahlung zu verlangen, sofern er die gleiche Umhüllung benützt.

Art. 19.

Die Taxe für nicht eilige Drucksachen ohne Adresse, die einer Poststelle zur allgemeinen Vertragung innerhalb ihres Bestellkreises aufgegeben werden, beträgt:

c. Drucksachen ohne Adresse

für jedes Stück bis 50 g 3 Rp.
„ „ „ über 50 bis 100 g 5 „

Art. 20.

7. Abonnierte
Zeitungen
und Zeit-
schriften.

¹ Die Taxe für die Beförderung der im Inland gedruckten und erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, deren fortlaufende Nummern abonniert sind und vom Verleger mit der Post versandt werden, beträgt:

für jedes Stück bis 50 g	1¼ Rp.
„ „ „ über 50 bis 75 g	1½ „
hierzu für je weitere 75 g oder einen Bruchteil dieses Gewichts	1½ „

² Die Zeitungstaxe ist nicht anwendbar auf Veröffentlichungen:

- a. die weniger als vierteljährlich einmal erscheinen;
- b. die einzeln mehr als 250 g wiegen;
- c. die vorwiegend Geschäfts- oder Reklamezwecken dienen;
- d. von deren Auflage weniger als 100 Stück aufgegeben werden.

³ Werden einer abonnierten Zeitung oder Zeitschrift Drucksachen beigeschlossen, die weder eigentliche Bestandteile der einzelnen Nummer, noch im regelmässigen Abonnement inbegriffen sind, so ist hierfür die Taxe nach Art. 19 im voraus zu entrichten. Diese Beigabe ist nur im Auftrag des Verlegers zulässig.

⁴ Für die Vermittlung von Zeitungsabonnements können besondere Vorschriften erlassen und Gebühren erhoben werden.

Art. 21.

II. Eingeschriebene
Kleinsendungen.1. Im all-
gemeinen.

¹ Auf Verlangen des Absenders werden Briefe und Päckchen bis 250 g sowie Postkarten, Betreibungsurkunden, Warenmuster, Blindenschriften und gewöhnliche Drucksachen eingeschrieben.

² Die vom Absender im voraus zu entrichtende Zuschlagstaxe für die Einschreibung beträgt 20 Rp.

Art. 22.

2. Gerichts-
urkunden.

Für die Beförderung von Gerichtsurkunden bis 1 kg, sowie für ihre Einschreibung und für die Rücklieferung des Doppels oder des Empfangscheines an den Absender wird die Taxe nach Art. 12 und eine Zuschlagstaxe von 50 Rp. erhoben.

Art. 23.

III. Stück-
sendungen.

¹ Die Taxen für Stücksendungen betragen:

a. für Poststücke bis 15 kg:

bis 250 g	80 Rp.
über 250 g bis 1 kg	40 „
„ 1 bis 2½ kg	60 „
„ 2½ bis 5 kg	90 „
„ 5 bis 7½ kg	120 „
„ 7½ bis 10 kg	150 „
„ 10 bis 15 kg	200 „

b. für Frachtstücke über 15 bis 50 kg, für je 5 kg oder einen Bruchteil dieser Gewichtseinheit	auf eine Entfernung			
	bis 100 km (1. Zone) Rp.	über 100 bis 200 km (2. Zone) Rp.	über 200 bis 300 km (3. Zone) Rp.	über 300 km (4. Zone) Rp.
	60	110	150	180

² Sendungen bis 1 kg werden nur auf Verlangen des Absenders als Poststücke befördert.

³ Auf jeder Stücksendung über 5 kg kann für die Ablieferung ins Haus eine Bestellgebühr von höchstens 50 Rp. erhoben werden,

⁴ Für unfrankierte Stücksendungen beträgt die Portotaxe die fehlende Frankatur mit einer Zuschlagstaxe von 30 Rp.

⁵ Für Stücksendungen im Durchgangsverkehr können besondere Gebühren festgesetzt werden.

Art. 24.

¹ Für Wertsendungen wird ausser der Taxe für Stücksendungen folgende Werttaxe erhoben: IV. Wertsendungen.

für Wertangaben bis Fr. 300	20 Rp.
„ „ über Fr. 300 bis 500	30 „
hierzu für je weitere Fr. 500 oder einen Bruchteil	
davon	10 „

² Für jede ins Haus abgelieferte Wertsendung mit Wertangabe von mehr als Fr. 1000 kann eine Bestellgebühr erhoben werden.

³ Für laufende Versicherungen des Fr. 300 übersteigenden Wertes können besondere Gebühren festgesetzt und im Rahmen des Bundesgesetzes betreffend den Versicherungsvertrag besondere Vorschriften aufgestellt werden.

Art. 25.

¹ Von der Postbeförderung sind ausgeschlossen:

- a. Sendungen, die bei der Beförderung Personen verletzen oder Sachschaden stiften könnten;
- b. Sendungen, bei denen wahrgenommen wird, dass sie Zeichen oder Worte beschimpfender oder unsittlicher Natur enthalten, oder dass darin zur Begehung von Verbrechen aufgefordert wird;
- c. Sendungen, die sich wegen ihres Umfanges oder ihrer sonstigen Beschaffenheit für die Postbeförderung nicht eignen, oder wofür die vorhandenen Beförderungsmittel der Post nicht ausreichen.

B. Beförderungsbedingungen.
a. Ausgeschlossene Sendungen.

² Für den Ausschluss der Lotteriesendungen von der Postbeförderung ist die Lotteriegesetzgebung des Bundes massgebend.

³ Die Aufgeber gefährlicher Sendungen haften für allen daraus entstehenden Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung nach Art. 60 und 63 bleibt vorbehalten.

⁴ Die Poststellen sind befugt, für Sendungen, die gefährlich scheinen, vom Absender die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls diese verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

⁵ Die Postverwaltung ist berechtigt, die in Absatz 1, b, genannten Sendungen unsittlicher Natur zu beschlagnahmen und zu vernichten.

Art. 26.

b. Bedingt zugelassene Sendungen.

Kein Anspruch auf Beförderung durch die Post besteht für Sendungen, die leicht zerbrechliche oder ungenügend verpackte Gegenstände enthalten, oder die auch sonst vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit leicht Schaden nehmen.

Art. 27.

c. Zuschlagspflichtige Sendungen.

¹ Für Sperrgut und für Sendungen, die eine besonders sorgfältige Behandlung erfordern, ferner für Sendungen, die dringlich abzufertigen und zu befördern oder sofort nach Ankunft durch besonderen Boten zu bestellen sind, können angemessene Zuschläge zur ordentlichen Taxe erhoben werden.

² Der Sperrgutzuschlag darf 50 % der Taxe nach Art. 23 nicht übersteigen.

Art. 28.

C. Verfügungsrecht.

a. Des Absenders und Empfängers.

¹ Der Absender hat das Recht, die Rückgabe der Sendung oder die Auslieferung an einen andern Empfänger oder an einem andern Ort zu verlangen. Für solche Begehren können besondere Gebühren erhoben werden.

² Wenn jedoch nach Eingang der Sendung am Bestimmungsort der Empfänger bereits benachrichtigt worden ist oder die Auslieferung der Sendung verlangt hat, darf der Absender nur noch mit seiner Zustimmung anders verfügen.

Art. 29.

b. Der Postverwaltung.

¹ Unbestellbare Sendungen werden, wenn der Berechtigte auch durch postamtliche Öffnung und Untersuchung nicht ausfindig zu machen ist, veräussert oder, wenn sie wertlos sind, vernichtet.

² Der Erlös wird während fünf Jahren vom Verkaufe an zur Verfügung der Berechtigten gehalten. Nach Ablauf dieser Frist kann die Postverwaltung darüber verfügen.

³ Die Postverwaltung kann ferner über Sendungen verfügen, für die weder der Empfänger noch der Absender die Taxen, Gebühren und Auslagen bezahlt.

3. Geld- und Bankpost.

Art. 30.

¹ Für Nachnahmesendungen ist ausser den ordentlichen Taxen **A. Zweige.**
folgende Nachnahmetaxe zu entrichten: **1. Nachnahmen**

für Nachnahmen bis Fr. 5	15 Rp.
„ „ über Fr. 5 bis 20	20 „
hierzu für je weitere Fr. 10 oder einen Bruchteil davon	
bis Fr. 100	10 „
„ „ „ „ Fr. 100 oder einen Bruchteil davon	
bis Fr. 1000	20 „
„ „ „ „ Fr. 1000 oder einen Bruchteil davon	20 „

² Für Nachnahmen kann ein Höchstbetrag festgesetzt werden.

³ Die Taxen sind vom Auftraggeber im voraus zu entrichten.

⁴ Für Nachnahme-Kleinsendungen, die gewisse Mass- oder Gewichtsgrenzen überschreiten, kann die Aufgabe als Poststück vorgeschrieben werden.

⁵ Auf Betreibungsurkunden, Leihsendungen von Zeitschriften und Büchern, Drucksachen ohne Adresse, abonnierten Zeitungen und Zeitschriften und Gerichtsurkunden sind Nachnahmen nicht zulässig.

Art. 31.

¹ Für Einzugsaufträge und die damit verbundene Urkunden-**2. Einzugs-**
übermittlung an den Bezogenen wird ausser der Taxe eines ein-
geschriebenen Briefes eine vom Auftraggeber zum voraus zu erlegende
Einzugstaxe von 20 Rappen erhoben. **aufträge.**

² Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber durch taxpflichtige Postanweisung übermittelt oder auf seiner Checkrechnung unter Anrechnung der Einzahlungstaxe gutgeschrieben.

³ Für Einzugsaufträge kann ein Höchstbetrag festgesetzt werden.

⁴ Einzugsaufträge, die bei Nichtbezahlung an das Betreibungsamt oder an den Protestbeamten weiterzuleiten oder die der Postverwaltung zur Protestaufnahme übergeben sind, können hierfür mit einer besondern Gebühr belastet werden.

Art. 32.

5. Postanweisungen.

¹ Die Taxe für Postanweisungen beträgt:

bis Fr. 20	20 Rp.
über Fr. 20 bis 100	30 "
hierzu für je weitere Fr. 100 oder einen Bruchteil davon	
bis Fr. 500	10 "
" " " " Fr. 500 oder einen Bruchteil davon	10 "

² Für Postanweisungen kann ein Höchstbetrag festgesetzt werden.

³ Für telegraphische Postanweisungen werden ausser den in Absatz 1 erwähnten Taxen eine Zuschlagsgebühr und die Telegrammtaxe erhoben.

⁴ Mitteilungen, die der Anweisende auf der Rückseite des dem Empfänger zu übergebenden Abschnittes anbringt, unterliegen keiner Taxe oder Gebühr.

⁵ Die Taxen sind vom Auftraggeber im voraus zu entrichten.

Art. 33.

4. Checkrechnungen.

¹ Für den Postcheck gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Obligationenrechts.

a. Postcheck, Stammeinlage, Zinsvergütung.

² Der Inhaber einer Checkrechnung kann verpflichtet werden, auf seiner Rechnung eine Stammeinlage stehen zu lassen.

Die Guthaben der Rechnungsinhaber werden verzinst. Der Zins muss aber mindestens um 1 % unter dem Diskontosatz der schweizerischen Nationalbank bleiben.

Art. 34.

b. Taxen.

¹ Für Aufträge im Rechnungverkehr werden vom Rechnungsinhaber folgende Taxen erhoben:

a. Für Einzahlungen bis Fr. 20	5 Rp.
" " über Fr. 20 bis 100	10 "
" " " Fr. 100 bis 200	15 "
hierzu für je weitere Fr. 100 oder einen Bruchteil	
davon bis Fr. 500	5 "
" " " " 500 Fr. oder einen Bruchteil davon	10 "

b. Für Auszahlungen am Schalter eines Postcheckbureaus:

bis Fr. 100	5 Rp.
über Fr. 100 bis 500	10 "
hierzu für je weitere Fr. 500 oder einen Bruchteil davon	5 "

c. Für Zahlungsanweisungen:

bis Fr. 100	15 Rp.
über Fr. 100 bis 500	20 "
hierzu für je weitere Fr. 500 oder einen Bruchteil davon	5 "

² Für Einzahlungen kann eine Höchstattaxe festgesetzt werden.

³ Für Auszahlungen gegen Postcheck durch Poststellen, die nicht Kontostellen sind, kann eine besondere Gebühr erhoben werden.

⁴ Die Überweisung von einer Checkrechnung auf eine andere ist tax- und gebührenfrei.

⁵ Mitteilungen, die der Auftraggeber auf der Rückseite des dem Empfänger zu übergabenden Abschnittes anbringt, unterliegen keiner Taxe oder Gebühr.

Art. 35.

Für die mit Geld- und Bankpostaufträgen verbundenen Sendungen gelten Art. 25 bis 27. B. Beförderungsbedingungen.

Art. 36.

¹ Der Auftraggeber kann erteilte Geld- und Bankpostaufträge widerrufen oder abändern. Für solche Änderungen können besondere Gebühren erhoben werden. C. Verfügungsrecht.

² Wenn jedoch nach Eingang eines Geldpostauftrages bei der Bestimmungspoststelle der Empfänger bereits benachrichtigt worden ist oder die Vollziehung des Auftrages verlangt hat, oder wenn im Rechnungsvverkehr ein Auftrag schon gebucht worden ist, so darf der Auftraggeber nur noch mit Zustimmung des Empfängers anders verfügen.

1. Des Auftraggebers und Empfängers.

Art. 37.

¹ Unanbringliche Beträge aus dem Geldpostverkehr werden während fünf Jahren zur Verfügung des Berechtigten gehalten. Die Frist beginnt mit der Einzahlung des Geldbetrages. Nach Ablauf der Frist kann die Postverwaltung über den Betrag verfügen. 2. Der Postverwaltung.

² Checkrechnungen, deren Inhaber oder Rechtsnachfolger nicht mehr ermittelt werden können, werden frühestens ein Jahr nach der letzten Buchung postamtlich aufgehoben. Unanbringliche Guthaben stehen während fünf Jahren zur Verfügung des Berechtigten. Die Frist beginnt mit der letzten Buchung. Nach Ablauf der Frist kann die Postverwaltung über das Guthaben verfügen.

³ Unbestellbare Sendungen, mit denen Geldpostaufträge verbunden sind, werden nach Art. 29 behandelt.

III. Portofreiheit.

Art. 38.

1. Umfang.

¹ Von der Entrichtung der Posttaxen sind befreit:

- a. die eidgenössischen Räte für ausgehende Sendungen, die Mitglieder der Kommissionen der Bundesversammlung für den amtlichen Aktenwechsel unter sich und mit den Bundesbehörden, sowie die Mitglieder der Bundesversammlung und deren Kommissionen, wenn sie sich am Sitzungsort befinden, während der Dauer der Sitzungen für aus- und eingehende Sendungen;
- b. die Behörden und Amtsstellen der Kantone, der Bezirke und Kreise, sowie die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen, für ausgehende amtliche Sendungen;
- c. die Gemeindebehörden, die staatlichen oder vom Staate als öffentlich anerkannten Pfarrämter und Kirchenvorstände und die Zivilstandsämter für amtliche Sendungen, die sie unter sich und mit den Oberbehörden wechseln; die Betreibungs- und Konkursämter für amtliche Sendungen an die Oberbehörden;
- d. das im Dienste stehende Militär für aus- und eingehende Sendungen, und das nicht im Dienste stehende Militär für militärdienstliche Sendungen.

² Die Portofreiheit der übrigen Bundesbehörden und der Amtsstellen des Bundes wird vom Bundesrat geordnet.

³ Die unter Abs. 1 bewilligte Portofreiheit erstreckt sich nur auf Sendungen, die das Gewicht von 2¹/₂ Kilogramm nicht übersteigen, keine Wertangabe tragen und nicht zur Einschreibung aufgegeben werden. Der Bundesrat ist befugt, in einzelnen Fällen die Gewichtsgrenze der portofreien Sendungen auszudehnen.

Art. 39.

Als amtlich im Sinne von Art. 38 sind nur solche Sendungen zu bezeichnen, die im Interesse des Staates, der Gemeinde, der Kirche oder der Schule gemacht werden. 2. Amtssache.

Art. 40.

Unternehmungen und Anstalten der Kantone und Gemeinden, die wirtschaftlichen oder Erwerbszwecken dienen oder ihre Leistungen gegen Entgelt gewähren, haben keinen Anspruch auf Portofreiheit. 8. Unternehmungen und Anstalten.

Art. 41.

¹ Die Postverwaltung ist befugt, für Sendungen zur Linderung von Notständen vorübergehend Portofreiheit zu gewähren. 4. Wohltätigkeitssendungen.

² Der Bundesrat ist ermächtigt, im Rahmen eines jährlich von der Bundesversammlung zu bewilligenden Kredites an Anstalten, Gesellschaften und Vereine, die sich mit Armenunterstützung befassen oder ähnliche wohltätige Zwecke verfolgen, unentgeltlich besondere Postmarken für Kleinsendungen abzugeben.

Art. 42.

Die unter Art. 38, b und c, fallenden Behörden und Amtsstellen sind nach Anmeldung durch die Kantonsregierungen in ein Verzeichnis einzutragen. Der Bundesrat entscheidet über die Eintragung. Die Portofreiheit kommt nur den eingetragenen Behörden und Amtsstellen zu. 5. Verzeichnis der Behörden und Amtsstellen.

Art. 43.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Portofreiheit zu Unrecht beansprucht wird, so hat die Postverwaltung die Sendung als unfrankiert zu behandeln. Weist der Absender oder der Empfänger der Postverwaltung die Berechtigung zur Portofreiheit nach, so wird die Taxe gestrichen. Andernfalls bleibt strafrechtliche Verfolgung nach Art. 62 vorbehalten. 6. Missbrauch der Portofreiheit.

IV. Haftpflicht der Postverwaltung.

Art. 44.

¹ Die Haftpflicht der Postverwaltung aus dem Postverkehr bleibt in allen Fällen auf den in diesem Gesetz umschriebenen Umfang beschränkt. A. Allgemeine Bestimmungen.

² Die Postverwaltung haftet nicht, wenn der Schaden ausserhalb des schweizerischen Postgebietes entstanden und sie ohne An- a. Beschränkung der Haftpflicht.

hebung eines Prozesses im Ausland nicht in der Lage ist, sich von den ausländischen Verkehrsanstalten durch Rückgriff Deckung zu verschaffen.

² Sie ist von der Verantwortlichkeit für alle Sendungen und Beträge befreit, die sie auf Grund von Art. 6 den zuständigen Behörden ausgeliefert hat.

Art. 45.

b. Verjährung
der Haft-
pflicht.

¹ Alle Haftpflichtansprüche gegen die Postverwaltung aus dem Postverkehr verjähren mit Ablauf der Jahresfrist, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

² Die Verjährung läuft von dem auf die Postaufgabe folgenden Tage an. Sie wird durch die Vorladung zum Stühneversuch, durch Anhebung der Betreibung oder Klage, sowie durch Anbringung einer Beschwerde bei der Aufgabe- oder Empfangspoststelle oder der ihr übergeordneten Postbehörde unterbrochen. Wird die Beschwerde abgewiesen, so läuft die neue Verjährungsfrist erst vom Zeitpunkt der Rückgabe der Beweismittel an. Die Verjährung wird durch eine erneute Beschwerde nicht mehr unterbrochen.

³ Die Verjährungsvorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post bleiben vorbehalten.

Art. 46.

c. Gesetzlicher
Zins.

Dauert die Erledigung eines Haftpflichtanspruches länger als vier Wochen nach Eintritt des Schadens, so hat die Postverwaltung vom Ablauf dieser Frist an bis zur Zahlung der Entschädigungssumme einen in der Postordnung festzusetzenden Zins zu vergüten.

Art. 47.

B. Besondere
Bestim-
mungen.

1. Betreffend die
Reisepost.

a. Haftpflicht
für Unfälle
der Reisenden.

¹ Wird beim Postbetrieb ein Reisender getötet oder körperlich verletzt, so haftet die Postverwaltung nach Massgabe des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post.

² Die Postverwaltung kann die Haftpflichtansprüche erledigen, ohne dass dadurch ihre Rückgriffsrechte beeinträchtigt werden.

³ Für Unfälle bei den auf Grund von Art. 3 dieses Gesetzes konzessionierten Unternehmungen ist die Postverwaltung nicht haftpflichtig.

Art. 48.

¹ Versäumen Reisende wegen Verspätung der Post die Anschluss-
 verbinding einer öffentlichen Verkehrsanstalt, und erwachsen ihnen
 hieraus notwendige Auslagen, so sind sie berechtigt, hierfür bis zum
 Höchstbetrag von Fr. 25 von der Postverwaltung Ersatz zu ver-
 langen.

b. Haftpflicht bei
 Verspätung
 der Reisenden.

² Die Postverwaltung haftet nicht, wenn die Verspätung die
 Folge höherer Gewalt oder durch den Reisenden selber herbei-
 geführt worden ist.

³ Sie haftet für den vollen Schaden, wenn die Verspätung
 durch grobes Verschulden ihrer Organe entstanden ist.

Art. 49.

¹ Die Postverwaltung haftet für das in Art. 10, Abs. 2, ge-
 nannte taxfreie Handgepäck nur nach Massgabe des Bundesgesetzes
 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunter-
 nehmungen und der Post.

c Haftpflicht
 für das
 Reisegepäck.

² Für das Reisegepäck, für das die Taxe bezahlt wurde, haftet
 die Postverwaltung gleich wie für Stücksendungen.

Art. 50.

¹ Die Postverwaltung haftet im Umfange der Art. 51 bis 53,
 sofern sie nicht beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt
 oder durch Verschulden des Absenders oder Empfängers herbei-
 geführt wurde, oder dass es sich um eine Sendung handelt, die
 gemäss Art. 25, Abs. 1, a, von der Postbeförderung ausgeschlossen
 war, aber unter Verheimlichung des Ausschlussgrundes bei der
 Post aufgegeben wurde, oder dass der Schaden aus der natürlichen
 Beschaffenheit der Sendung entstanden ist. Sie haftet für Schaden,
 der aus der natürlichen Beschaffenheit der Sendung infolge Ver-
 spätung über die in Art. 53 genannte Lieferfrist hinaus entstanden ist.

2. Betreffend die
 Brief- und
 Paketpost.

a Voraus-
 setzungen der
 Haftpflicht.

² Bei Sendungen, die nach allgemeiner Erfahrung wegen ihrer
 natürlichen Beschaffenheit besonderer Beschädigungsgefahr, wie
 Bruch, Verderb usw., ausgesetzt sind, wird vermutet, dass der
 Schaden hieraus entstanden sei. Die Vermutung fällt dahin, wenn die
 Postverwaltung bei der Aufgabe der Sendung einen Zuschlag für
 besonders sorgfältige Behandlung erhoben hat.

³ Durch vorbehaltlose Annahme bei der Ablieferung erlöschen alle Ansprüche gegen die Postverwaltung wegen Beschädigung oder Beraubung, sofern der Empfänger nicht glaubhaft macht, dass der Schaden an der Stück- oder Wertsendung während der Postbeförderung entstanden ist und bei der Ablieferung äusserlich nicht erkennbar war.

⁴ Der nachträgliche Anspruch muss bei Wertsendungen spätestens am nächsten Werktag und bei Stücksendungen spätestens am dritten Tag nach der Ablieferung geltend gemacht werden.

Art. 51.

b. Umfang der Ersatzleistung.

aa Bei Verlust.

¹ Für uneingeschriebene Kleinsendungen ist die Postverwaltung nicht haftpflichtig.

² Für den Verlust einer eingeschriebenen Kleinsendung leistet sie eine Entschädigung von Fr. 50

³ Für den Verlust eines Poststückes oder Frachtstückes entschädigt sie den gemeinen Wert, den eine Sache derselben Art und Beschaffenheit am Aufgabsort zur Zeit der Aufgabe hatte, höchstens aber 25 Fr. für jedes Kilogramm.

⁴ Für den Verlust einer Wertsendung hat die Postverwaltung Entschädigung in der Höhe des angegebenen Wertes zu leisten, sofern sie nicht beweist, dass der gemeine Wert der Sendung zur Zeit der Aufgabe am Aufgabsort geringer war. Handelt es sich um Wertpapiere, die gerichtlich kraftlos erklärt werden können, so hat der Eigentümer zur Durchführung des Verfahrens seine Rechte bis zum Betrag des angegebenen Wertes der Postverwaltung abzutreten.

⁵ Ist auf einer Wertsendung in betrügerischer Absicht ein höherer als der wirkliche Wert angegeben worden, so verliert der Absender jeden Anspruch auf Schadenersatz; überdies kann er nach den Vorschriften der Strafgesetze verfolgt werden.

⁶ Ausser den in Absatz 2 bis 4 vorgesehenen Entschädigungen werden die bezahlten Taxen, mit Ausnahme der Werttaxen, rückerstattet.

⁷ Wiederaufgefundene Sendungen werden nur gegen Rückerstattung der erhaltenen Entschädigung, jedoch unter Abzug des Betreffnisses für Verspätung und etwaige Beschädigung, zurückgegeben. Verlangt der Berechtigte die Rückgabe nicht innert drei Monaten, nachdem ihm die Wiederauffindung angezeigt wurde, so gehen alle Rechte an der Sendung auf die Postverwaltung über.

Art. 52.

¹ Bei Beschädigung oder Beraubung einer Stücksendung vergütet die Postverwaltung den nachgewiesenen Schaden, höchstens aber den in Art. 51, Abs. 3, für den Verlust der ganzen Sendung vorgesehenen Betrag.

bb. Bei Beschädigung oder Beraubung.

² Handelt es sich um eine Wertsendung, so wird der nachgewiesene Schaden bis zum Höchstbetrag des angegebenen Wertes ersetzt.

Art. 53.

Wird eine eingeschriebene Kleinsendung, eine Stück- oder eine Wertsendung über die ordentliche Lieferfrist hinaus um mehr als 24 Stunden verspätet, so wird der nachgewiesene Schaden, höchstens aber ein Betrag von Fr. 25 vergütet.

cc. Bei Verspätung.

Art. 54.

¹ Die Postverwaltung haftet für Verlust, Beschädigung, Beraubung oder Verspätung von Nachnahmesendungen nach den Vorschriften von Art. 50 bis 53. Der Nachnahmebetrag gilt nicht als Wertangabe.

3. Betreffend die Geld- und Bankpost.

² Sie haftet für Verlust oder Verspätung der mit einem Einzugsauftrag verbundenen Sendung wie für einen eingeschriebenen Brief.

³ Sie haftet dem Auftraggeber für den Betrag einer Nachnahme oder eines Einzugsauftrages auch dann, wenn sie die Nachnahmesendung oder die zum Einzugsauftrag gehörenden Urkunden dem Empfänger ohne Bezahlung ausgefolgt hat und von ihm weder die ausgehändigten Gegenstände wieder beibringen noch Bezahlung erlangen kann.

⁴ Sie haftet dem Auftraggeber für ordnungsgemäss einbezahlte, angewiesene oder überwiesene Beträge bis zur richtigen Auszahlung oder Gutschrift und dem Inhaber einer Checkrechnung für das Guthaben, das die in Ordnung befundene Rechnung ausweist. Sie haftet überdies für Beträge, um die das Guthaben durch grobes Verschulden der mit der Kassen- und Rechnungsführung betrauten Beamten in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen gemindert wird.

⁵ Sie haftet für die durch missbräuchliche Verwendung von Postchecks abgehobenen, angewiesenen oder überwiesenen Beträge nur bei grobem Verschulden der mit der Kassen- und Rechnungsführung betrauten Beamten in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen.

⁶ Wird durch Verschulden der Postverwaltung im Einzugsauftrags- oder im Post- und Zahlungsanweisungsverkehr eine Auszahlung oder die Übergabe eines Einzugsauftrages an den Protest- oder Betreibungsbeamten um mehr als 24 Stunden über die ordentliche Lieferfrist hinaus verspätet, so wird der nachgewiesene Schaden, höchstens aber ein Betrag von Fr. 25, ersetzt. Bei verspäteter Gutschrift von einbezahlten oder überwiesenen Beträgen auf Checkrechnung wird für die Zeit der Verspätung über die ordentliche Erledigungsfrist hinaus ein in der Postordnung festzusetzender Zins vergütet.

Art. 55.

C. Gerichtstand
für Haftpflicht-
klagen.

¹ Die aus diesem Gesetz, dem Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen und der Post und den internationalen Verträgen betreffend den Postverkehr hervorgehenden Klagen gegen die Postverwaltung werden anhängig gemacht:

1. sofern der Streitgegenstand einen Hauptwert von wenigstens Fr. 4000 hat, beim Bundesgericht;
2. wenn der Streitgegenstand von geringerem Hauptwert ist, am Sitze der Zentralverwaltung oder
 - a. bei Klagen aus Unfall am Hauptort des Kantons, in welchem der Unfall sich zugetragen hat,
 - b. bei andern Klagen am Hauptort des Kantons, in welchem der Kläger seinen Wohnsitz hat.

² In den Fällen unter Ziffer 2 bleibt die Weiterziehung nach kantonalem und eidgenössischem Recht vorbehalten.

V. Strafbestimmungen.

Art. 56.

A. Allgemeine
Bestimmungen.

¹ Auf die in Art. 57, Abs. 1, und 58 bis 62 genannten strafbaren Handlungen finden die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechts Anwendung.

² Die in Art. 59 bis 62 genannten strafbaren Handlungen sind auch bei fahrlässiger Begehung strafbar.

Art. 57.

B. Straffälle.
1. Verletzungen
des Postge-
heimnisses
und anderer
Rechte der
Postbenützer.

¹ Eine mit postdienstlichen Verrichtungen betraute Person, die das Postgeheimnis verletzt, namentlich über den Postverkehr bestimmter Personen Mitteilung macht, eine verschlossene Postsendung öffnet, dem Inhalt einer solchen Sendung nachforscht oder deren Inhalt Dritten mitteilt,

die eine Postsendung vernichtet, beiseite schafft oder dem Empfangsberechtigten vorenthält,

die irgendwem Gelegenheit verschafft, solche Handlungen zu begehen,

wird mit Gefängnis bestraft.

² Leichte Fälle von Postgeheimnisverletzung können disziplinarisch geahndet werden.

Art. 58.

Wer geltende Postwertzeichen, Poststempel oder Postsiegel des In- oder Auslandes fälscht oder verfälscht, um sie als echt oder unverfälscht zu verwenden, ^{2. Fälschungen.}

wer entwerteten Postwertzeichen den Schein gültiger gibt, um sie als solche zu verwenden,

wer einen Postcheck fälscht oder verfälscht, um ihn zu verwenden,

wer falsche, verfälschte oder entwertete Postwertzeichen oder falsche oder verfälschte Poststempel oder Postsiegel des In- oder Auslandes oder einen falschen oder verfälschten Postcheck als echt, unverfälscht oder gültig verwendet,

wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 59.

Wer ohne Bewilligung der Postverwaltung geltende Wertzeichen, Stempel, Siegel, Sackschlösser, Briefeinwürfe, Schlossfächer und zugehörige Schlüssel der Post nachahmt oder solche Nachahmungen gebraucht, ^{3. Nachahmungen.}

wer Uniformen und Fuhrwerken das Aussehen von solchen der Postverwaltung gibt, so dass sie mit diesen leicht verwechselt werden können, oder wer solche Uniformen und Fuhrwerke gebraucht,

wird mit Busse bestraft.

Art. 60.

¹ Wer der Post Gegenstände zur Beförderung übergibt, die wegen ihrer Gefährlichkeit von der Postbeförderung ausgeschlossen sind: ^{4. Gefährdungen.}

wer mit der Post Opium, Morphinum, Kokain oder andere Betäubungsmittel in verbotener Weise versendet,

wird mit Busse von Fr. 5 bis 1000 bestraft.

² Wer die Sicherheit des Verkehrs der nach Art. 3 konzessionierten Unternehmungen gefährdet, wird nach Bundesstrafrecht bestraft.

Art. 61.

5 Ordnungswidrigkeiten.

¹ Nach Art. 3 konzessionierte Unternehmungen, die die ihnen auferlegten Ordnungsvorschriften nicht befolgen, werden mit Busse von Fr. 50 bis 1000 bestraft.

² Wer die vom Bundesrat nach Art. 3, Abs. 3, erlassenen Fahrordnungsvorschriften übertritt,

wer in Postwagen oder in Postschalterräumen den dienstlichen Anordnungen des Postpersonals zuwiderhandelt,

wird mit Busse von Fr. 3 bis 50 bestraft.

Art. 62.

6. Verletzungen des Postregals und anderer Fiskalrechte.

¹ Wer das Postregal verletzt, namentlich regalpflichtige Gegenstände befördert, konzessionspflichtige Personenbeförderung ohne Konzession ausführt, verbotene Beförderungsgelegenheiten für regalpflichtige Sendungen benützt, regalpflichtige Gegenstände, die für verschiedene Empfänger bestimmt sind, in eine Sendung vereinigt oder auf andere Weise die Posttaxen umgeht,

wer unbefugterweise in Postwagen mitfährt,

wer die Portofreiheit unbefugterweise in Anspruch nimmt,

wer schon benützte Postwertzeichen verwendet,

wird mit Busse von Fr. 3 bis 1000 bestraft. Im Wiederholungsfalle innert fünf Jahren seit erfolgter Bestrafung kann die Busse bis auf Fr. 3000 erhöht werden.

² Die umgangenen Posttaxen sind in jedem Falle zu bezahlen.

Art. 63.

7. Vorbehalt der allgemeinen Strafver-fahren.

Für Tatbestände, die im gegenwärtigen Gesetz nicht aufgeführt sind, bleiben die einschlägigen Strafgesetze des Bundes und der Kantone vorbehalten.

Art. 64.

C. Verfahren.
1. Ordentliches Strafver-fahren.

Die Beurteilung der in Art. 57, Abs. 1, 58, 59 und 60, Abs. 2, genannten Straffälle unterliegt der Bundesgerichtsbarkeit gemäss Art. 125 und folgenden des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege.

Art. 65.

¹ In den Fällen der Art. 60, Abs. 1, 61 und 62 werden die Bussen auf dem Verwaltungswege durch das Postdepartement ausgesprochen. Dieses kann seine Strafbefugnis bis zum Betrage von Fr. 500 den ihm unterstellten Postbehörden abtreten.

2. Fiskalstrafverfahren.

² Unterzieht sich der Übertreter der Bussverfügung der Verwaltungsbehörde nicht, so ist der Fall nach Anleitung des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Übertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze und der übrigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften dem zuständigen Gerichte zur Beurteilung zu überweisen.

³ Die Bussen fallen in die Postkasse.

Art. 66.

¹ Die eidgenössischen Beamten und Angestellten, sowie die Polizeibehörden der Kantone sind verpflichtet, zur Entdeckung und Verfolgung der im gegenwärtigen Gesetz genannten strafbaren Handlungen mitzuwirken.

D. Anzeigepflicht und Rechtshilfe.

² Die zuständige kantonale Behörde hat den unerlaubten Postbetrieb sofort einstellen zu lassen, nötigenfalls durch Beschlagnahme der Beförderungsmittel.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Art. 67.

¹ Das gegenwärtige Gesetz findet auf den Postverkehr mit dem Ausland nur soweit Anwendung, als in den Verträgen und Übereinkommen mit dem Ausland und den hierauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen nichts Abweichendes enthalten ist.

1. Geltungsbereich und Vollziehungsverordnung.

² Die zur Vollziehung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden in der vom Bundesrat zu erlassenden Postordnung und in den zugehörigen Ausführungsbestimmungen aufgestellt.

³ Die Gebühren sind vom Bundesrat festzusetzen. Er kann auch Gebühren für Leistungen der Postverwaltung vorschreiben, die im Gesetze nicht besonders erwähnt sind.

Art. 68.

Der Bundesrat kann die im gegenwärtigen Gesetz vorgesehenen Taxen herabsetzen und in bezug auf Gewichtssätze und Entfernungsstufen Erleichterungen gewähren. Eine Änderung im entgegengesetzten Sinn kann nur auf dem Gesetzesweg erfolgen.

2. Änderungs-vorbehalt.

Art. 69.

3. Aufgehobene
Gesetzesbe-
stimmungen

Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle damit im Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. Art. 1—69, 92, 95—126 des Postgesetzes vom 5. April 1910;
2. in Art. 24, Ziff. 2, des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post vom 28. März 1905 der Nachsatz: «soweit die eidgenössische Postverwaltung nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Postregal vom 5. April 1894 haftet»;
3. Art. 52 des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes vom 18. Juni 1911.
4. Art. 54 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853.

Art. 70.

4. Inkrafttreten.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 1. Oktober 1924,

Der Präsident: **Simon.**
Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 2. Oktober 1924.

Der Präsident: **R. Evéquo.**
Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89 der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 2. Oktober 1924.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Steiger.

Datum der Veröffentlichung: 8. Oktober 1924.
Ablauf der Referendumsfrist: 5. Januar 1925.



Bundesgesetz betreffend den Postverkehr (Postverkehrsgesetz), (Vom 2. Oktober 1924.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1924
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1924
Date	
Data	
Seite	486-508
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 166

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.